



VLR Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.
Neuenhofer Str. 24 42657 Solingen

Herrn André Kuper
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Christina Osei
Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „A12 - 22. RÄndG -15.01.2026“

09.01.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „*Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den ‚Westdeutschen Rundfunk Köln‘, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz)*“, Drucksache 18/16499 zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 15. Januar 2026.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorbenannten Gesetzesentwurf. Innerhalb des Gesetzentwurfs sind die durch den Verband Lokaler Rundfunk vertretenen Veranstaltergemeinschaften des NRW Lokalfunks insbesondere durch die Veränderungen betroffen, die innerhalb des Landesmediengesetzes NRW greifen sollen. Hier sind die Veränderungen des §67 LMG NRW hervorzuheben, die Anpassungen und – so im Kommentar zum Entwurf zu lesen – „Erleichterungen“ in Bezug auf die Chefredaktionen des NRW Lokalfunks bewirken sollen. Die Stellungnahme wurde mit den Mitgliedern des VLR abgestimmt.

Unserer Stellungnahme sei vorangestellt, dass die Chefredaktionen der Lokalsender als leitende Angestellte der Veranstaltergemeinschaften zwar nicht eigenständige Mitglieder unseres Verbandes sind, der VLR jedoch durch die besondere Stellung der Chefredaktionen im Zwei-Säulen Modell eine enge Verbindung zu diesen pflegt. Wir schätzen die Kolleginnen und Kollegen außerordentlich, ohne deren stetes Engagement der Lokalfunk nicht überlebensfähig wäre. Chefredaktionen sind die personifizierte Umsetzung des Zwei-Säulen Modells und stellen das Bindeglied zwischen Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften dar. Im täglichen Redaktionsbetrieb sind sie Dreh- und Angelpunkt aller Senderaktivitäten und wesentlich für den Reichweiten- und damit auch wirtschaftlichen Erfolg der Lokalsender in NRW verantwortlich.

Einen publizistischen Mehrwert können wir in den vorgeschlagenen Änderungen zum §67 LMG NRW nicht erkennen, gleichwohl sprechen wir uns grundsätzlich für eine Flexibilisierung des §67 LMG NRW aus, um Sonderlösungen in wirtschaftlichen Notlagen umsetzen zu können. Beispielhaft sei der Neustart von Radio Ennepe Ruhr in Kooperation mit Radio Wuppertal genannt, der nur möglich war, da sich beide Sender eine Chefredaktion teilen und diese Maßnahme bisher aufgrund der besonderen Umstände durch die Landesmedienanstalt NRW geduldet wird. Ohne diese Sonderregel würde es den Sender Radio Ennepe Ruhr heute nicht geben! Weiterhin halten wir rund um Fusionsüberlegungen im Lokalfunk NRW Situationen für denkbar, bei denen Chefredaktionen altersbedingt oder aus eigenem Antrieb heraus aus dem Lokalfunk NRW ausscheiden und deren Aufgabenbereiche und Stellen kombiniert von anderen Kolleginnen und Kollegen übernommen werden können. Auch hier ist eine Flexibilisierung im Sinne der vorgeschlagenen Änderungen angezeigt. Keinesfalls darf es jedoch dazu kommen, dass eine Anpassung des §67 LMG NRW zu einem Stellenabbau unter den Chefredaktionen des NRW-Lokalfunks führt.

Die vorgeschlagenen Veränderungen des §67 LMG NRW sind dazu geeignet, kommenden Veränderungen im Lokalfunk NRW flexibel zu begegnen und die oben beschriebenen Sonderlösungen sinnvoll umzusetzen. Dennoch provoziert sie teilweise neue Problemfelder:

§67 (1) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine ~~Person Beschäftigte oder einen Beschäftigten~~ mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteurin oder Chefredakteur).

Die vorgeschlagene Veränderung in §67 Abs. 1 wird erlauben, dass die redaktionelle Leitung eines Senders aus dem bisherigen Verantwortungskonstrukt zwischen VG (Programm & Personal) und BG (Vermarktung und Technik) herausgelöst werden kann.

Wir empfehlen daher eine Einschränkung in der Art, dass die durch die VG benannte Person zum Zeitpunkt der Beauftragung mindestens bei einer Veranstaltergemeinschaft angestellt ist und eine Weisungsbefugnis zwischen den beteiligten VGs und beauftragter Person bestehen muss. Der oder die Beauftragte muss die Qualifikation aufweisen, das Amt des oder der Chefredakteur/in erfüllen zu können. Über die notwendige Qualifikation entscheidet die Veranstaltergemeinschaft.

(2) Abschluss und Beendigung des Vertrages mit Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteur bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs zusammenhängen.

Die Änderungen des §67 Abs. 2 erfolgen als redaktionelle Änderungen in Nachfolge des § 67 Abs. 1 LMG NRW. Wir stimmen ihnen zu, sofern die von uns zu § 67 Abs. 1 ausgeführten Einschränkungen berücksichtigt werden.

Es ist uns ein Anliegen, dass eine Flexibilisierung des §67 LMG NRW nicht dazu genutzt werden kann, die wertvolle Arbeit der Chefredaktionen ausschließlich auf deren Kostenfaktor zu reduzieren. Durch Verzicht auf eine „eigene“ Chefredaktion verschwindet nicht deren

Aufgabenbereich innerhalb einer Redaktion. Chefredakteure sind schon heute „Funkhausmanager/innen“ und von der Moderation, über die journalistisch/redaktionelle Arbeit, die Aus- und Fortbildung von Volontären/innen der gesellschaftspolitischen Vertretung des Senders im Sendegebiet bis hin zur Unterstützung der Vermarktung im Kundenkontakt vielschichtig eingebunden. Unabhängig davon, dass es sinnvoll sein kann, dass in den beschriebenen Sonderfällen eine Person die CR- Tätigkeit in mehr als einem Sender und ggf. in modifizierter Verantwortung wahrnimmt, besteht grundsätzlich in dieser wichtigen Funktion kein Spar- oder gar Streichpotenzial für wirtschaftlich angeschlagene Sender.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich für eine Regelung innerhalb des Gesetzes oder als Satzung der Landesmedienanstalt aus, die vorsieht, dass ab einer gewissen Redaktionsgröße eine geeignete Organisationsstruktur vorgehalten wird und eine eigene Chefredaktion zwingend zu besetzen ist.

Die weiteren Änderungen des §67 LMG NRW und des LMG NRW sehen wir unkritisch.

Gerne stehen wir im Rahmen der Anhörung am 15.01.26 für Rückfragen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kroemer
Vorsitzender

Timo Naumann
Geschäftsführer

Über den VLR:

Der Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e.V. (VLR) vertritt die Interessen der Veranstaltergemeinschaften, die im "Zwei-Säulen-Modell" des NRW-Lokalfunks Verantwortung für Inhalt und Personal der Lokalradios in NRW innehaben. Grundlegendes Ziel der Verbandsarbeit ist es, Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für einen publizistisch erfolgreichen lokalen Hörfunk und zugehörige Audioprodukte in NRW zu nehmen. Dabei gilt es insbesondere, die Rolle der Veranstaltergemeinschaften als Lizenzträger in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu stärken und zu unterstützen. Im Verband Lokaler Rundfunk sind 39 Veranstaltergemeinschaften organisiert. Der VLR war in den vergangenen Jahren an vorderster Stelle am sog. Strukturprozess beteiligt und gestaltete diesen von der ersten Evaluation des Status Quo, über die Schaffung umfassender Vertragswerke bis hin zur Begleitung der Umsetzung von Änderungen in den Redaktionen des NRW-Lokalfunks.